

Marktordnung Spezialmärkte

Öffnungszeiten

- Unter Spezialmärkte sind Märkte wie der Blumen- und Spargelmarkt, Bauern- und Handwerkermarkt sowie der Martinsmarkt zu verstehen.
- Die Öffnungs- sowie Verkaufszeiten sind wie folgt festgelegt:
 - Blumen- und Spargelmarkt, Samstag von 9.00 – 16.00 Uhr
Aufbaubeginn um 06.30 Uhr; Aufbauende um 08:00 Uhr
 - Bauern- und Handwerkermarkt, Samstag von 09.00 – 16.00 Uhr
Aufbaubeginn um 06.30 Uhr; Aufbauende um 08:00 Uhr
 - Martinsmarkt, Sonntag von 12.00 – 18.00 Uhr
Aufbaubeginn um 09.00 Uhr; Aufbauende um 11:00 Uhr

Diese Zeit ist für alle Händler, Beschicker und Mieter bindend. Von der Öffnungszeit darf im Sinne des Marktes nicht abgewichen werden.

- Der Beschicker verpflichtet sich, das von ihm angemeldete Geschäft für die Dauer der Veranstaltung auf dem ihm zugewiesenen Platz im Rahmen der o.g. Öffnungszeiten zu betreiben.

Auf- und Abbau

- Waren, Verkaufseinrichtungen und andere Betriebsgegenstände dürfen an dem Markttag nicht vor 5:00 Uhr und nur vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Lärmbelästigungen oder die Störung der Nachtruhe sind zu vermeiden.
- Durchfahrten auf dem Marktplatz müssen eine Breite von 3,50 m aufweisen. Notwendige Freiflächen für die Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen sind ständig frei und passierbar zu halten. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes sind zu beachten.
- Marktstände dürfen Werbeanlagen, Vitrienen, Schaufenster und Zugänge benachbarter Einzelhandelsgeschäfte bzw. Wohnungen nicht beeinträchtigen. Die den anliegenden Einzelhändlern gewährten Sondernutzungsflächen dürfen nicht tangiert werden.
- Zu Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen, einschließlich der Waren- und Preisauszeichnung, beendet sein.
- Abbaubeginn ist nach den jeweiligen Marktende
- Sollte der Betreiber seine Teilnahme an der Veranstaltung kurzfristig (am Veranstaltungstag) absagen bzw. den Stand während der Veranstaltungszeiten schließen oder abbauen, wird seitens des Veranstalters eine Ausfallentschädigung in Höhe von 25,00 € erhoben.
- Es wird zudem darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf die vereinbarte Standplatzierung besteht. Der Veranstalter behält sich daher eine jederzeitige Umlegung/Änderung der Standplatzierung aus organisatorischen Gründen vor.
- Ist der jeweilige Beschicker nicht mindestens eine Stunden vor Veranstaltungsbeginn vor Ort, so verfällt sein Anspruch auf seinen Standplatz.
- Der Veranstalter stellt dem Beschicker auf Wunsch einen Stromanschluss zur Verfügung. Für die Beschaffenheit der Waren sind die jeweiligen einschlägigen Gesetze und Verordnungen (Lebensmittelgesetz, Hygieneverordnung, Preisauszeichnungsverordnung) einzuhalten.

Verkaufseinrichtungen

- Verkaufswagen oder –anhänger sowie Verkaufsstände oder –tische sind auf dem Wochenmarkt als Verkaufseinrichtungen zugelassen.
- Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt müssen sicher und standfest sein. Aufbauten dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht höher als 3,00 m sein und weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- Zwischen den Verkaufseinrichtungen müssen die Gänge für die Besucher frei bleiben.
- In Verkaufseinrichtungen, in denen Speisen mit Gasbrenner zubereitet werden, ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Jeder Markthändler hat an seiner Verkaufseinrichtung nach § 70b der Gewerbeordnung ein gut sichtbares und gut lesbares Schild aus Metall, Holz oder Kunststoff mit Familiennamen, Vornamen, Wohnort sowie Telefonnummer anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab der Platzoberfläche, haben.
- Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem Rahmen gestattet und auch nur dann, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- Die von der Stromanlage zur Verkaufseinrichtung führenden oberirdischen Leitungen sind ordnungsgemäß und gefahrungsfrei zu verlegen.
- Versorgungseinrichtungen wie Unterflurhydranten, Strom-, Wasser- und Abwassereinrichtungen müssen im Umkreis von zwei Metern von sämtlichen Gegenständen freigehalten werden.
- Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb (z. B. Verkaufsfahrzeuge) dienen, insbesondere Pkw, Zug- und Lieferfahrzeuge, dürfen während des Wochenmarktes nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- Die Verkaufspreise aller angebotenen Waren müssen für die Marktkunden deutlich sichtbar auf Schildern vermerkt werden.
- In Verkaufseinrichtungen, in denen Speisen mit Gasbrenner zubereitet werden, ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher bereitzuhalten.

Verhalten auf dem Markt

- Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktordnung zu beachten sowie die Anordnungen des Veranstalters unverzüglich zu befolgen. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Gesetzes über das Schlachten von Tieren und über die Unfallverhütung sind zu beachten.
- Wer die Ruhe und Ordnung auf dem Marktplatz erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden.
- Das Versteigern und das zudringliche Auffordern zum Kaufen sind verboten.
- Die Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen angeboten und verkauft werden. Die Markthändler haben dabei hinter ihren Verkaufsständen zu bleiben. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.

- Der Marktaufischt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- Es ist während der Marktzeit unzulässig:
 - Geräte, die der Schallerzeugung dienen, zu betreiben,
 - Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen,
 - zu betteln, zu hausieren oder sich in alkoholisiertem Zustand aufzuhalten,
 - Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge, Gehhilfen und Kinderwagen.

Waren und Warenverkehr

- Auf dem Wochenmarkt dürfen grundsätzlich die nach § 67 Abs.1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren angeboten und verkauft werden.
- Über die Zulassung anderer Waren entscheidet im Einzelfall die Werne Marketing GmbH.
- Gebrauchtwaren dürfen nicht auf dem Wochenmarkt angeboten und verkauft werden.
- Sämtliche Lebensmittel sind auf und in den Verkaufseinrichtungen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Soweit sie nicht in Kisten, Körben, Säcken oder ähnlichen verpackt sind, müssen sie auf den Tischen angeboten und verkauft werden.
- Fleisch und Wurst sind so auszulegen oder auszuhängen, dass sie gegen Anfassen, Anhauchen und Anhusten geschützt sind. Diese Waren dürfen nur in einwandfreien geschlossenen Behältnissen transportiert und aufbewahrt werden.
- Lebensmittel, die leicht verderblich sind oder verunreinigt werden können, dürfen nur in geeignetem, unbenutztem, unbedrucktem und unbeschriebenem Papier gewogen und verpackt werden. Bedrucktes Verpackungsmaterial ist nur dann erlaubt, wenn sich die Farbe bzw. der Aufdruck nicht auf das eingepackte Produkt abfärbt. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden gelagert werden.

Markthygiene

- Die Markthändler haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung rein zu halten. Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche geworfen werden. Es ist darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial vom Wind nicht fortgeweht wird.
- Es dürfen keine Abfälle in den Bereich des Marktplatzes eingebracht werden.
- Die Markthändler haben dafür Sorge zu tragen, dass der anfallende Abfall, mitgenommen wird.
- Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind auf eigene Kosten zu beseitigen.
- Werden nach Abfahrt des Markthändlers starke Verschmutzungen an dessen Standplatz festgestellt, erlaubt sich die Werne Marketing GmbH eine Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 € zu berechnen.
- Der Standinhaber und dessen Personal haben die Regeln der Sauberkeit im Umgang mit Lebensmitteln zu beachten.
- Für den Umgang mit Waren sind die jeweiligen einschlägigen Gesetze und Verordnung (Lebensmittelgesetz, Hygieneverordnung, Preisauszeichnungsverordnung) einzuhalten.
- Das Ausgießen von Heringslake, Öl und Fett ist verboten. Andere Flüssigkeiten dürfen nur in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation ausgegossen werden.

- Die von der Stadt bereit gestellten Abfallbehälter stehen ausschließlich den Besucher/innen der Veranstaltung zur Müllentsorgung zur Verfügung. Diese Behälter dienen nicht der Entsorgung von Abfall (Verpackungsmaterial o.ä.) der durch den Standbetreiber produziert wird. Sollte eine Zuwiderhandlung des Standbetreibers festgestellt werden, wird die Leerung des entsprechenden Müllgefäßes durch die Stadt in Rechnung gestellt.
- Die Ausgabe der zum Verzehr bestimmten Waren ist möglichst in wiederverwertbarem Geschirr vorzunehmen. Bei Speisen dürfen Holzgabeln oder Metallbestecke ausgegeben werden. Der Verkauf von Getränken darf nicht in Einwegbehältnissen erfolgen.
- Die öffentlichen Toiletten befinden sich im alten Rathaus auf dem Markt.

Verkehrsregelung

- Während der Marktzeit ist das Befahren des Markt- und Kirchplatzes mit Fahrzeugen aller Art und Abstellen von Fahrzeugen verboten. Diese dürfen nur auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Ausnahmen von diesem Verbot kann die Marktaufsicht in Einzelfällen zulassen.

Marktaufsicht

- Die Werne Marketing GmbH übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Die dazu gehörenden Aufgaben werden an die Marktmeister übertragen. Die Marktmeister treffen die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Ihren Anordnungen und Anweisungen sind unmittelbar Folge zu leisten.
- Die Marktmeister haben die Befugnis:
 - den Standplatz zuzuweisen;
 - alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - den Standplatz zu betreten;
 - Verkaufseinrichtungen zu besichtigen und zu prüfen;
 - Markthändler zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
 - Standgelder gegen Quittung zu kassieren.
- Die Marktmeister können aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall Markthändler, ihren Mitarbeitern, aber auch Besuchern den Zutritt und Aufenthalt auf dem Wochenmarkt je nach den Umständen befristet oder unbefristet untersagen.
- Der Marktmeister hat das Recht, den Standplatz anderweitig zu vergeben, sollte der jeweilige Standinhaber nicht eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn vor Ort sein.

Gebühren

- Die Markthändler zahlen für die Überlassung der zugeteilten Standplätze ein Standgeld an die Werne Marketing GmbH.
- Beschicker, die an Ort und Stelle Speisen zubereiten und Getränke verkaufen, zahlen 3,50 € pro m².
- Beschicker, die keine Speisen an Ort und Stelle zubereiten und keine Getränke verkaufen, zahlen 2,50 € pro m².
- Beschicker, die eine Stromversorgung benötigen wird eine einmalige Pauschale von je 2,50 € für Normalstrom und je 5,00 € für Starkstrom berechnet.

Veranstalter und Herausgeber dieser Marktordnung ist die Werne Marketing GmbH